

Fürst, Julius [Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde Bayreuth], Das peinliche Rechtsverfahren im jüdischen Alterthume. Ein Beitrag zur Entscheidung der Frage über Aufhebung der Todesstrafe.¹ Heidelberg : Verlagsbuchhandlung von Fr. Bassermann, 1870, S. 33-48

(33) VII. Folgerungen aus diesem Strafverfahren zur Beurtheilung über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe nach unseren heutigen Verhältnissen.

Das im Obigen dargestellte Strafverfahren ist schon als kulturgeschichtliches Denkmal merkwürdig. Es zeigt uns, wie bei noch kräftig pulsirendem Volksleben, auf dem Grunde der Bibel unter dem Einfluß der öffentlichen Meinung die Rechtsidee und deren Verwirklichung in ihren Folgerungen sich entwickelte.

¹ [Vgl. die Debatte im Jahr 1869-1872:

- Die Todesstrafe im 16. Jahrhundert ; T. 2. 1869

- Fuerer, A. Die Todesstrafe : Ein Versuch zu ihrer Rechtfertigung ; Vortrag [gehalten auf der Gnademer Conferenz am 6. April 1869] ; Mit einem Schlussworte von E. L. v. Gerlach 1869

Geyer, August Ueber die Todesstrafe : ein Vortrag gehalten in der Versammlung des konstitutionellen Vereins zu Innsbruck am 13. Juli 1869 1869

- Groos, Gisbert Die Frage von der Todesstrafe : Versuch einer historischen Darstellung der verschiedenen Auffassungen : Zur Orientirung über den gegenwärtigen Stand der Frage insbesondere für praktische Theologen. 1869

- Hetzel, H. Die Todesstrafe im Lichte des Christenthums : Vortrag gehalten im Berliner Unions-Verein am 19. März 1869 1869

- Kohler, Kaufmann Die Bibel und die Todesstrafe : eine Zeitfrage vom kritisch-historischen Standpunkte aus betrachtet [ca. 1869]

- Mehring, Gbh. Die Frage von der Todesstrafe : Von dem Prälaten Gbh. Mehring. Mitglieder der Württ. Kammer der Abgeordneten 1869

- Ueber die Todesstrafe : Eine Anlage zu den Motiven des Strafgesetz-Entwurfes für den Norddeutschen Bund. Im Juli 1869

- Zoepfl, Heinrich [Rezension zu] H. Hetzel, die Todesstrafe in ihrer culturgegeschichtlichen Entwicklung. Eine Studie. Berlin, 1870 ... 1869

- Beccaria, Cesare Bonesario. Ueber Verbrechen und Strafen : Nebst Anm. u. e. Anh.: Graf Röderer, Ueber die Abschaffung der Todesstrafe. Übers. u. m. e. Vorw. u. Beccaria's Biogr. vers. 1870

- Bernau, ... Die Abschaffung der Todesstrafe : Anmerkungen zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom Juli 1869 1870

- Bitzium, Albert Die Todesstrafe vom Standpunkt der Religion und der theologischen Wissenschaft : gekrönte Preisschrift = De Doodstraf ... Wetenschap 1870

- Bitzium, Albert De doodstraf beschouwd uit het oogpunt van den godsdienst en van de godgeleerde wetenschap, eene door het Haagsch Genootschap tot verdediging van den christelijken godsdienst bekreunde en van zijnentwege uit het hoogduitsch vertaalde verhandeling 1870

- Das Verlangen nach Abschaffung der Todesstrafe und Einführung der Zwangs-Civilehe durch Gründe der Vernunft und der heil. Schrift beleuchtet und als unrechtmässig und verderblich nachgewiesen. 1870

- Die Verhandlungen des Reichstages am 28. Febr. u. 1. März über Aufhebung der Todesstrafe : separat-Ausg. d. aml. stenogr. Berichte 1870

- Fürst, Julius Das peinliche Rechtsverfahren im jüdischen Alterthume : ein Beitrag zur Entscheidung der Frage über Aufhebung der Todesstrafe 1870

- Hetzel, H. Die Todesstrafe in ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung : eine Studie 1870

- Hetzel, H. Rückblick auf die Verhandlungen d. norddeutschen Reichstages am 28.2 u. 1.3.1870 über die Aufhebung d. Todesstrafe 1870

- Lasker, Eduard Rede des Abgeordneten Lasker über die Todesstrafe : Gehalten am 28. Februar 1870 [in der Sitzung der Norddeutschen Reichstages] 1870

- Loos, C. Die Unmöglichkeit einer Begründung der Todes-Strafe 1870

- Müller, Moritz Der unbedingte Ausspruch, daß die Todesstrafe eine Sünde vor Gott und Menschen sei, ist weiter nichts als ein leeres Gerede : Eine Duplik von Moritz Müller 1870

- Müller, Moritz Der Zweck erfordert das Mittel! : Eine volksphilosophische Betrachtung über d. Todesstrafe 1870

- Kohler, K. Die Bibel und die Todesstrafe : Eine Zeitfrage vom kritisch historischen Standpunkte aus betrachtet 1870

- Auch eine Ansicht von der Todes-Strafe von einem Laien 1871

- John, Richard Eduard Ueber die Todesstrafe 1871

- Landau, Leon Raphael Die Prinzipien des Rechts und die Todesstrafe 1871

- Martin, Anselm Ueber die ehemaligen Richtstätten der in München zur Todesstrafe Verurtheilten und ihre Volkssagen 1871

- Scheibner, Paul Die Todesstrafe, ein Postulat der Humanität 1872]

Denn daß es nicht die Einfälle eines geistreichen Kopfes sind (obwohl sie auch als solche merkwürdig genug wären, und einen Schluß gestatteten auf das Volk und die gesellschaftlichen Verhältnisse und sittlichen Zustände, aus welchen ein Mann hervorgegangen, der dies System erdacht hätte), ist ebenso ersichtlich, als daß dieses System nicht auf Einmal fertig erstanden, sondern vielmehr das Ergebnis einer langen Entwicklung, das Ergebnis der Culturarbeit eines Volkes ist.

Man zog immer mehr, je nachdem das äußere Bedürfnis Lücken entdecken ließ, oder das Nachdenken Mängel und Ab- (34) weichungen von der Rechtsidee zeigte, die Folgerungen des Systems. Theorie und Praxis förderten die Entwicklung.

Aber der Gegenstand ist von weit höherer als bloß culturgeschichtlicher Bedeutung; er ist von großer praktischer Tragweite. Es mögen nämlich diesem Rechtsverfahren vielleicht Einwürfe gemacht werden können in Betreff der praktischen Folgen in Verhinderung der Verbrechen; es mögen begründete Zweifel erhoben werden, ob in unseren Gesellschaftsverhältnissen sich dasselbe streng durchführen lasse. Aber Das ist von minderer Wichtigkeit; ein Aufpfropfen fremden Rechts ist ohnehin schon eine Unnatur, und dem Rechtsbewußtsein und somit der sittlichen Entwicklung eines Volkes nicht förderlich; obgleich wenn denn doch ein fremdes Recht aufgepfropft werden mußte, die Einführung obigen Rechtssystems sicher einen wohlthätigeren Einfluß auf die Cultur des Abendlandes ausgeübt hätte, als die Einführung des römischen Rechtes. Das Mittelalter mit seinen sogenannten Gottesurtheilen, mit seinen Hexenverbrennungen, Folterqualen und in erfinderischer Grausamkeit ersonnenen Marterwerkzeugen, die bis in das vorige Jahrhundert noch ausgesprochenen gerichtlichen Strafen des Abschneidens der Nase, Zunge, der Ohren u. s. w.; Alles das, was den Menschenfreund erröthen macht, wäre der Menschheit erspart worden, nicht minder die in Folge dessen eingetretene Verwilderung des Sinnes, so daß fast jedes Mitleid erstickt war, und man Hunderte von Menschenleben mit viel kälterem Blute opferte, als das Leben seines Viehes.

Wie vielfach man auch die Bibel und ihre Gebote zum Maßstab der jeweiligen öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse genommen, meist geschah es mit dem Streben, nicht das Unvollkommene in den heimischen Einrichtungen und Verhältnissen zu verbessern, sondern das Bestehende um jeden Preis zu recht- (35) fertigen. *Und hier liegt die Bedeutung unseres Gegenstandes.*

Man war in diesen Verteidigungen des Bestehenden durch die Bibel meist sehr unglücklich. Denn was sollte die Bibel nicht Alles beweisen? welche Unbilden von der heiligen Schrift nicht geheiligt sein? Die heilige Schrift, welche den Menschen ein Ebenbild Gottes nennt, nicht die Einen aus dem Kopfe Brama's, die Andern aus dessen Armen, die Letzten aus dem Staub seiner Füße geschaffen, also nicht die Einen geschaffen zum Reiten und Treten, die Andern, um geritten und getreten zu werden, sondern alle Menschen als zu gleicher sittlicher und geistiger Ausbildung, zu gleichen Pflichten und Rechten berufen erklärt² — sie sollte ein Gebot der unbedingten und unbeschränkten Fürstenmacht enthalten; sie sollte die Trennung der Gesellschaft in Stände mit Vorrechten Weniger zum Nachtheil der Mehrheit und des Ganzen enthalten. Die heilige Schrift, welche in folgerichtiger Ausführung der Lehre von den gleichen Pflichten und Rechten Aller nicht nur die einzelnen Menschen zur Liebe und Hilfeleistung verpflichtet, und Denjenigen einen Gottesläugner nennt, welcher Liebe und Wohlthätigkeit tatsächlich verläugnet, sondern welche auch die *Gesellschaft* für verbunden erklärt, durch staatliche und gesell- (36) schaftliche Einrichtungen dem Verarmten und Hilfsbedürftigen beizustehen, daß er wieder zu Besitz und genügendem Auskommen gelange (3. B. M. 25; 5. B. M. 15); welche für den Armen statt des demüthigenden Mitleids die *Anerkennung seines Rechtes* auf ungehemmte Entfaltung seiner Kräfte und auf einen entsprechenden Lohn der Arbeit und Genuß der Lebensgüter verlangt,³ sie

² So heißt es Mischna Sanhedrin 4, 3: „Aus der Schöpfung *eines* Menschen, von welchem alle anderen abstammen, kannst du lernen, daß wer Einen Menschen tödtet, so schuldig ist, als ob er eine ganze Menschheit mordete; wer Ein Menschenleben erhält, so verdienstlich ist, als ob er eine ganze Menschheit erhielte: ferner, daß nicht Einer berechtigt ist zu sagen, *seine Ahnen seien vornehmer, als die anderer Menschen; in ihnen fließe edleres Blut*: und daß man nicht zu dem Glauben komme, die tugendhaften Menschen seien Geschöpfe des *guten* Gottes, die sündhaften aber des *bösen* Gottes; Ein Gott hat sie alle geschaffen, und Jeder ist verantwortlich für sein Thun.

³ Die Schrift bezeichnet daher „Wohlthätigkeit“ mit dem Worte, welches eigentlich „Gerechtigkeit“ (Zedaka) bedeutet, was die griechische Bibelübersetzung mit Eleemosyne (Barmherzigkeit, Wohlthätigkeit, Almosen) wiedergibt. Die Menschenliebe wird somit als eine *Forderung der Gerechtigkeit*, als ein Anerkennen der grundsätzlich gleichen Ansprüche des Neben-

sollte es begründen, daß man das Recht auf selbständigen genügenden Erwerb durch jahrelanges Warten auf den Tod so vieler Vormänner, (wie nach den Zunft- und Innungseinrichtungen) erst erringe. Die heilige Schrift, welche in derselben Folgerichtigkeit die bestehende Sklaverei in einen sechsjährigen Miethdienst umwandelte, welche verbietet, selbst den heidnischen Sklaven eines Israeliten, von dem er entflohen, seinem Herrn wieder auszuliefern, sie ward für Vertheidigung der Sklaverei und der Leibeigenschaft mißbraucht, zur Vertheidigung des Zwanges zur Auslieferung flüchtiger Sklaven. Und in gleicher Weise hat man sich auf die Bibel berufen, als ob dieselbe die *Aufhebung der Todesstrafe verbiete*.

Von diesem Gesichtspunkte gewinnt unser Gegenstand eine erhöhte Bedeutung. Wir sehen hier ein Gemeinwesen, welches (37) grundsätzlich von der heiligen Schrift als Grundlage alles privaten und öffentlichen Rechts ausging, in seiner Rechtsgesetzgebung sich praktisch das biblische Gebot deuten. Und diese Deutung, als historisch in Geltung gewesenes Recht, darf gegenüber dem Beharren auf dem Buchstaben eine höhere Geltung beanspruchen, weil sie aus dem Volksleben und der nationalen Entwicklung hervorgegangen, gleichwie die aus dem ureigenen Geist eines Volkes hervorgegangenen Rechtsgewohnheiten nur im Volke selbst und in der vom Volke geübten Anwendung ihre richtige Deutung finden.

Man war sich bewußt, den Geist und Zusammenhang des Schriftwortes so am besten und gewissenhaftesten zu erfüllen, wenn man in den Schriftworten „Wer Menschenblut vergießt, daß Blut soll durch Menschen vergossen werden; denn im Ebenbilde Gottes schuf er den Menschen“ (1. B. M. 9, 5. 6) den Nachdruck nicht darin gefunden, daß der Mord *mit dem Tode* bestraft werden sollte, sondern darin, daß die Schrift erklärt, das Leben jedes Menschen, als Ebenbildes Gottes, sei heilig, der Mord werde demgemäß von Gott geahndet, und die menschliche Gesellschaft habe ebenso die Verpflichtung, *den Mord auf's Strengste und Wirksamste zu bestrafen*.

Für eine Gesellschaft in den ersten Anfängen einer Cultur — wir müssen uns erinnern, daß das Gebot an die Noachiden gerichtet ist —, lag ein bedeutender Fortschritt in der Anerkennung, daß die menschliche Gesellschaft verpflichtet ist, das Herrschen der rohen Gewalt durch die Macht des Gesetzes zu unterdrücken, das Leben auch des Schwachen gegenüber den Gewaltigen als unverletzlich zu erklären, und die Verletzung und Beraubung des Lebens eines Jeden auf das Ernsteste zu ahnden.

(38) Welche wirksamen Strafmittel gab es aber in solchen Fällen, als die Todesstrafe? Wir verfallen nur zu häufig in den Fehler, wenn wir über uralte Zeiten urtheilen, daß wir da unsere ausgebildeten und verwickelten Staatseinrichtungen und Gesellschaftszustände im Auge haben.

Ist es nicht natürlich, daß in dem Augenblick, wo die Gesellschaft den Mord nicht mehr als ehrenhaft, sondern als ein Verbrechen erkennt, und sich selbst zuerst von der Pflicht überzeugt, den Mord zu bestrafen, daß man da nicht sogleich daran denkt, Zuchthäuser zu bauen, sondern daß man eben das rascheste und scheinbar wirksamste Strafmittel ergreift?

Ist es gestattet, hieraus ein Verbot herzuleiten, die Todesstrafe jemals durch eine andere zu ersetzen? Wie hätte sich denn die Schrift anders ausdrücken können, wenn sie die Pflicht des Staates aussprechen wollte, die wirksamste Strafe gegen den Mord anzuwenden?

Ein alter jüdischer Interpretationsgrundsatz lautet: „die heilige Schrift spricht in der den Menschen verständlichen Redeweise“.⁴ Wenn sie daher spricht von den vier Enden der Erde, welche auf ihren Pfeilern ruhe, oder von dem wie eine Zeltdecke ausgespannten Himmel, oder von dem Sonnenball, der wie ein Held seine Bahn um die Erde durchläuft: so war man im jüdischen Allerthume weit entfernt, in solchen Ausdrücken Glaubenssätze zu erblicken, welche also von der Wissenschaft nicht widerlegt

menschen dargestellt. Der Arme hat vermöge der grundsätzlichen Gleichberechtigung ein *Anrecht* auf deine und der Gesellschaft Liebe und Beistand. Die Menschenliebe, selbst in ihrem höchsten Maße, ist nur die Erfüllung einer Pflicht der *Gerechtigkeit*. Daher auch Hillel (30 v. Chr.) das Gebot „liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ (3. B. M. 19, 18) einem Heiden dahin erläutert: „Was du nicht willst, daß man dir thue, das thue deinem Nächsten nicht;“ du willst nicht, daß man eintretenden Falles in deinen Leiden, deiner Noth dich hilflos und theilnahmlas lasse; also thue auch deinem Nächsten nicht.
⁴ Talmud Maccoth 12a, Kidduschin 17b u.v.a. St. In Sukka 5a wird ein Wort des R. Jose angeführt, daß das Herabsteigen Gottes auf den Sinai ebenso wenig buchstäblich genommen werden dürfe, als das Aufsteigen Moscheh's oder Elias gen Himmel.

werden könnten und dürften; man sagte einfach: die heilige Schrift spricht in der den Menschen verständlichen Redeweise.

(39) Hätten die biblischen Schriftsteller von dem Luftraum, von dem im Weltraum frei schwebenden Erdball gesprochen; sie wären eben nicht verstanden worden.⁵ Die Schrift wendet sich aber an den „Holzhauer und Wasserschöpfer so gut wie an Senatoren und Fürsten.“ Religion und Sittlichkeit will die Schrift lehren, sowie die erhabene Idee, daß Gott der allweise und allheilige Schöpfer, Leiter und Gesetzgeber in der Natur und im Menschenleben ist; und zu diesem Zwecke muß sie sich in der Allen verständlichen Redeweise ausdrücken.

Und ebenso mußte die Schrift sagen: „wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll durch Menschen wieder vergossen werden“, wenn sie überhaupt dahin verstanden werden wollte, daß der Mord auf das Strengste und Wirksamste bestraft werden müsse.⁶ Denn (40) andere Strafmittel für dieses und andere ähnliche schwere Verbrechen gab es nicht. In einer Zeit, wo man sich selbst mit Zelten und Hütten begnügt, wo zum Theil ein wanderndes Nomadenleben geführt wird (wie noch bei den Israeliten im ost-jordanischen Palästina und in den Triften von Esrajim und Juda) wird man doch nicht auf den Einfall kommen, Zuchthäuser zu bauen. Es war daher das Gebot der schweren Bestrafung des Mordes nur in dieser sinnlich greifbaren Ausdrucksweise allein verständlich.

Denn die Alten drückten sich überhaupt mehr in plastischer, sinnlich anschaulicher Weise aus, als begriffsmäßig; mehr den Gedanken durch ein Beispiel darstellend, als in abstrakten allgemeinen Begriffen. Und wie man hier den *allgemeinen Gedanken der strengen Bestrafung* des Mordes in jenem Bibelworte erblickte; so las man auch zugleich die Mahnung heraus, daß *nur Derjenige, welcher zweifellos und vollständig*, so daß *kein Irrthum* obwaltet, des Mordes überwiesen ist, getödtet werden soll. Den Zusatz „denn im Ebenbilde Gottes hat er den Menschen erschaffen“ betrachtete man auch als eine Warnung für den Richter gegen Todesurtheile ohne zwingende Beweise, auf bloße moralische Ueberzeugung oder Indicien gegründet. *Weil* der Mensch im Ebenbilde Gottes erschaffen ist; eben deßhalb muß der Staat durch das Gesetz die sorgfältigsten Vorkehrungen treffen, um von den Gerichten und der Staatsgesellschaft die Schmach unschuldig vergossenen Blutes in den Formen des Rechts, fernzuhalten.

(41) Wie unendlich viel ist auf jenes Wort der Schrift, das die Bestrafung des Mordes befiehlt, gefrevelt worden! Die mittelalterliche Justiz, welche durch die härtesten Qualen und Foltern Tausenden von Schuldlosen Geständnisse erpreßte, und diese Unglücklichen auf ihr Geständniß mit dem Tode bestrafte, — berief sich auf die Bibel, welche die Todesstrafe gebiete.

Und wenn man, erfinderisch in grausamen Hinrichtungsarten, räderte und viertheilte — man berief sich auf die Bibel, welche die Todesstrafe gebiete.

Aber wohl hütete man sich, an jenes Gebot der Schrift zu erinnern, daß *nur auf die Aussage zweier Zeugen wenigstens* der des Todes Schuldige sterben solle; also *nicht auf eigenes Geständniß*, und am wenigsten auf Geständnis; durch die Folter erzwungen, und dazu war dieser Zeugenbeweis noch äußerst eingeschränkt.

⁵ Bemerkenswerth ist, daß in den Propheten und Hagiographen sehr häufig neben der Beibehaltung der poetischen und sinnlichen Anschauung entliehenen Ausdrücke doch auf die strenge Gesetzlichkeit in der Natur hingewiesen wird. Insbesondere aber zeigt Jesaja und das Buch Hiob, wie Alles in der Natur nach bestimmten Gesetzen, Maßen und Zahlen vor sich gehe, nichts durch Zufall oder Willkür, und „werden dort viele Fragen vorgelegt, welche unsre heutige Physik in wissenschaftlicheren Ausdrücken zu formuliren, aber nicht befriedigend zu lösen vermag“. (Humboldt, Kosmos Bd. II S. 48.) Dort wird auch über die sinnliche Anschauung hinausgegangen, z. B. „er spannt den Norden aus über dem Leeren, hängt die Erde an Nichts“ (Hiob 28, 7). Vgl. auch die großartige Anschauung der Gesetzmäßigkeit in der Natur im Cap, 38, 39, sowie Jesaja 40 u. a. St., oder Hiob 28, 25: „er gab dem Winde Gewicht, bestimmte das Wasser mit dem Maße, gab dem Regen sein Gesetz, dem Blitzstrahl seinen Weg“.

⁶ Es darf außerdem daran erinnert werden, daß in der Bibel gemäß jener plastisch sinnlichen, das Allgemeine in einzelnen Beispielen veranschaulichenden Redeweise die Worte „Tod und Sterben“ häufig für „Strafe, Unglück“ gebraucht werden. Eine der prägnantesten Stellen ist 5. B. M. 30, 15: „Siehe, ich lege dir heute vor *das Leben* und das Gute, *den Tod* und das Böse“, oder die bereits oben angeführte Stelle 2. B. M 24, 16: „Die Väter sollen nicht um der Kinder willen *getödtet werden*, und die Kinder nicht um ihrer Väter willen; Jeder soll für seine eigene Sünde *getödtet werden*“, aus welcher Stelle man auch das Verbot der Gütereinziehung der Verbrecher folgerte, also das Wort „tödteten“ für „Strafen“ im Allgemeinen auffaßte.

Sorgfältig vermied man es, an jenes Gebot der Schrift zu erinnern, welches befiehlt, die Zeugen gehörig zu erforschen, damit sie möglicher Weise eines falschen Zeugnisses überwiesen werden könnten. Mit der äußersten Sorgfalt vermied man an die biblische Vorschrift zu erinnern, daß das Verfahren öffentlich, die Namen der Zeugen und deren Aussagen bekannt gemacht werden müßten.

Vielmehr verhehlte man oft Zeugen und Angeber, ja selbst den Gegenstand der Beschuldigung den zu folternden Unglücklichen, hetzte Väter gegen Kinder, Kinder gegen Eltern, Gattin gegen Gatten, um einander anzugeben, welche nach der Schrift sämmtlich unfähig waren, Zeugniß abzulegen.

Und da beklagt man sich noch, nach solchem Mißbrauch der Schrift zu dem verwerflichsten Thun, daß die Bibel und die Religion in Mißachtung komme, nachdem Solches in ihrem Namen (42) und auf ihre Autorität geübt und gelehrt worden. Mit der größten Behutsamkeit vermied man, an das Gebot der Schrift zu erinnern „liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ (3. B. M. 19, 18), aus welchem Gebote die jüdische Rechtslehre folgerte, daß der Staat selbst an dem *verurtheilten Verbrecher* Nächstenliebe üben müsse, und daher keine grausame und entstellende Hinrichtungsart anwenden dürfe, sondern eine möglichst rasche und schmerzlose.⁷

Und da wir nun durch die humanen Bestrebungen seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, durch die hervorragende Wirksamkeit Friedrichs II. von Preußen, Carl Friedrichs von Baden, Kaiser Josefs, welcher sogar die Todesstrafe aufhob, sowie durch die rühmlichen Bestrebungen anderer trefflichen deutschen Fürsten und deren Gesetzgebungen, und durch die Rückwirkung der französischen Revolution zur Ehre der Menschheit dahin gelangt sind, das Mittelalter in Staats- und Rechtseinrichtungen großentheils überwunden zu haben; ist es ebenso ungeeignet, sich auf den aus dem ganzen Zusammenhang der Rechtsverhältnisse und Rechtsregeln gerissenen Buchstaben der Schrift zu berufen, um die Todesstrafe als Pflicht darzustellen, ohne ebenfalls die Beweismittel ebenso einzuschränken, und Leben und Ehre des unschuldig Angeklagten ebenso zu sichern, wie die Bibel es thut, (43) und im Geiste derselben die spätere Rechtsentwicklung es fortsetzte, so daß faktisch die Todesstrafe aufhörte.

Man hatte mit vollem Bewußtsein des Erfolges die Todesstrafe fast unmöglich gemacht. Mochte ein Tyrann wie Alexander Jannäus mit seinen arabischen Soldtruppen das Volk morden lassen; er entging nicht dem Namen Doker (Mörder), welchen das Volk ihm gab. Mochte Herodes, feig und sklavisch nach Außen, blutdürstig im Innern sein Volk, wie seine Gattin und Kinder abschlachten lassen; das Volk nannte ihn einen idumäischen Sklaven; und der Abscheu des Volkes gegen Bluturtheile mußte dadurch nur immer mehr wachsen; und wir verstehen, wie das Volk denjenigen Gerichtshof ein Blutgericht nannte, welcher in sieben Jahren Ein Todesurtheil gefällt hatte.

Sicher ist, daß auch Christus, als er in Bezug auf die Ehebrecherin sprach: „wer von Euch ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein auf sie“, sich grundsätzlich *gegen* die Todesstrafe ausgesprochen.

Wenn man nicht mit voreingenommenem Sinne, unter dem Einflusse der seit Jahrtausenden angewendeten Todesstrafe diese Stelle betrachtet hätte, so hätte ein Jeder ohne Zweifel in diesem Wort eine Erklärung *gegen die Todesstrafe* erkannt. Nach den dargestellten geschichtlichen und rechtlichen Verhältnissen ist es auch gar nicht denkbar, daß er in diesen Dingen hinter die Entwicklung seiner Zeit zurückgegangen sein sollte. Und jedenfalls zeigt der andere Ausspruch: „wer eines Anderen Weib ansieht, daß er ihrer begehret, hat die Ehe gebrochen“, daß er deshalb die Todesstrafe gegen den *vollzogenen* Ehebruch mißbilligt, also überhaupt gegen die Todesstrafe sich erklärt. Denn beide Aussprüche, indem sie die Schuldbarkeit der sündlichen Begierden und Gedanken erhöhen wollen, haben anderseits die Absicht, zu (44) einer milderen Veurtheilung der Todsünden zu führen, welche nur *dem Grade*, nicht *dem Wesen* nach von jenen verschieden seien. Jedenfalls wollte er nicht, daß der Ehebruch ganz straflos sein solle.

⁷ Wenn daher die Schrift auf Blutschande den Tod durch Verbrennung setzt, so errichtete man nicht Scheiterhaufen, um langsam und qualvoll die Schuldigen zu Tode zu martern, sondern der Tod sollte in Einem Augenblick durch Einwerfen eines glühenden Metallfadens in den Mund erfolgen, so daß augenblicklich Athem und Blutumlauf stockt; und so sollte der Tod des Steinigens durch Herabwerfen des Verurtheilten von einer zwei Stock hohen Bühne erfolgen. Denn „liebe deinen Nächsten, wie dich selbst“, d. h. wähle ihm eine möglichst schmerzlose und nicht entstellende Hinrichtungsart. Auch der Verbrecher ist dein Nächster. Talmud Sanhedrin 45 und 52.

Daß ebenso wenig der Apostel Paulus mit den Worten „die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst“, ein Verbot der Aufhebung der Todesstrafe oder auch nur eine Billigung der Todesstrafe beabsichtigte, ist an sich klar. Denn wenn die Staatsgewalt auch manchmal in die Lage kommt, Recht und Gesetz durch die bewaffnete Macht aufrecht zu erhalten, so hält sie sich deßwegen doch nicht für befugt, jeden Widersetzlichen mit dem Tode zu bestrafen.

Aber der entscheidende Grund für Aufhebung der Todesstrafe ist der, *daß es eine Strafe ist, welche, wenn irrhümlich verhängt und vollzogen, nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.* Und dies berücksichtigt auch die Schrift und die auf ihr fußende Rechtsentwicklung.

Wenn die öffentlichen Geschworenengerichte auch unendlich viel voraus haben vor dem früheren geheimen Inquisitionsverfahren mit ständigen, durch Erwartung oder durch Furcht vor Zurücksetzung von Oben abhängigen Richtern; so ist doch auch hier eine irrhümliche Verurtheilung Unschuldiger nicht unmöglich. Man braucht außer dem oben angeführten Fall nur an den Fall Lesuire zu erinnern.

Ja in der jüngst verflossenen Sitzung des englischen Unterhauses, als in der Debatte über Aufhebung der Todesstrafe der Antragsteller behauptete, daß das Geschworenengericht in den letzten Gerichtssitzungen *drei Unschuldige* zum Tode verurtheilt habe, erwiederte der Minister des Innern, *daß nur Einer der zum Tod Verurtheilten wirklich schuldlos* und (45) *zwei derselben unzurechnungsfähig* gewesen, daß aber alle drei von der Königin begnadigt worden.

Ist also schon in ruhigen Zeiten die irrhümliche Verurtheilung Unschuldiger auch jetzt noch ein öfter vorkommendes Uebel; so ist es insbesondere in bewegten Zeiten der religiösen, politischen oder nationalen Aufregung, wo auch die Geschworenen, oft unbewußt, unter dem Einfluß der herrschenden Zeitströmungen stehen, ganz unvermeidlich, daß solche Verurtheilungen Unschuldiger vorkommen.

Es ist demnach die dringendste Pflicht der Gesetzgebung, solchen irrhümlichen Verurtheilungen zum Tode, welche, da eine Revision des Urtheils vor Vollstreckung desselben nicht möglich ist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können, einen starken Riegel vorzuschieben.

Und *dies kann nur dadurch geschehen, daß die Todesstrafe überhaupt gesetzlich aufgehoben wird.* Freiheit und Ehre läßt sich nach erkanntem Irrthume wieder zurückgeben, das geraubte Leben nimmermehr.

Die Geschichte gibt uns warnende Beispiele. Die zur Zeit Carls II. urtheilenden englischen Geschworenengerichte waren durch die Einbildung der Gefährdung des protestantischen Glaubens so geblendet, daß sie die augenscheinlichsten Lügen des nichtswürdigen Titus Oates und seiner Genossen gläubig aufnahmen, daß kein Katholik in England, selbst der als höchst tugendhaft und achtbar in seinem Leben bekannt war, vor der Jury seines Lebens sicher war, daß das Blut Unschuldiger in Strömen floß⁸. Denn in der Parteileidenschaft traut man dem Gegner selbst das Unwahrscheinlichste zu.

(46) Die blutigen Assisen unter Jakob II., von Jeffreys geleitet, kennzeichnen sich schon durch diesen Namen, den ihnen das englische Volk gab. „Durch die Einschüchterung des Oberrichters warfen die Geschworenen endlich alle Bedenklichkeiten ab, so daß kein Wigh mehr seines Lebens sicher war vor den Geschworenen. Jeffreys rühmte sich, mehr Hochverräther gehängt zu haben, als alle seine Vorgänger seit sechshundert Jahren, seit der normännischen Eroberung“.⁹

Eine gleiche Erfahrung liefern die Urtheile der französischen Revolutionstribunale in den Jahren 1783—1794.

Es ist daher ein Verdienst, wodurch Lamartine seinem Namen ein unvergängliches Ruhmesdenkmal errichtet hat, daß er gerade in einer Zeit der fieberhaftesten Aufregung auf die edlen Regungen des Volkes wirkte, und die Todesstrafe wenigstens für politische Verbrechen aufgehoben, beziehungsweise die Aufhebung vorgeschlagen und durchgesetzt.

Erwäge man noch, daß selbst in gewöhnlichen Zeiten eine irrhümliche Verurtheilung der Geschworenengerichte, sofern nicht Formfehler eine Cassation rechtfertigen, nicht reformirt werden kann, daß eine Revision des Urtheils vor Vollstreckung desselben nach unseren gesetzlichen Einrichtungen fast eine Unmöglichkeit ist.

⁸ Macaulay, Gesch. Englands übers. V. Beseler, I, 254 ff.

⁹ Macaulay, Gesch. Englands übers. v. Beseler, II 404.

Soll also der Gefahr eines Justizmordes, und in aufgeregten Zeiten insbesondere der viel größeren und dringenderen Gefahr massenhafter Justizmorde, wo sehr häufig religiöse oder politische Partei-leidenschaft das klare Recht und die gesunde Vernunft verdunkeln, für immer vorgebeugt werden; so ist die *Aufhebung der Todesstrafe eine heilige, gebieterische Pflicht, eine Forderung der Religion und Sittlichkeit.*

(47) Es ist nach allem Diesem im höchsten Grade ungerechtfertigt, wenn man mit Nichtbeachtung der Rechtsgarantien, welche die Bibel und die auf ihr fußende Rechtsentwicklung dem Angeklagten bietet, als da sind die Art der Zusammensetzung des Gerichts, der Ausschluß jeder Beweiskraft von Indicien und Geständniß oder moralischer Ueberzeugung, das Erforderuiß des streng juristischen, engbegrenzten Zeugenbeweises, die Bestimmungen über Berathung und Abstimmung, die Revision vor Vollstreckung des Urtheils — welche Momente zusammengenommen ein Todesurtheil fast unmöglich machten — wenn man sich auf ein aus dem ganzen Zusammenhange des Rechtsverfahrens herausgerissenes Gebot der Schrift beruft, um die Beibehaltung der Todesstrafe als Pflicht darstellen zu wollen.

Wer das im Obigen Dargestellte, auf der Grundlage der Bibel entwickelte Rechtsverfahren kennen gelernt, wird die Ueberzeugung nicht abweisen können, *daß die Bibel, in ihrem wahren Geiste und im Zusammenhang aller bezüglichen Rechtsinstitutionen aufgefaßt, die Aufhebung der Todesstrafe nicht nur nicht verbietet, vielmehr die Beibehaltung derselben unter unsrem heutigen Strafverfahren, welches dem Irrthum und der Leidenschaft immer noch einigen Spielraum läßt, auf das Schärfste verurtheilt.* Die neuere Zeit, der man so vielfach Feindseligkeit gegen die Religion vorwirft, hat durch Aufhebung der Leibeigenschaft und Sklaverei, durch Aufhebung der Tortur und des geheimen Strafverfahrens, durch Einführung der Rechtsgleichheit aller Bürger, durch versuchte Lösung der Armen- und Arbeiterfrage, durch Sorge für Verbesserung der Gefängnisse, durch Einführung humaner Behandlung der Strafgefangenen, durch Sorge für erweiterte Volks- (48) bildung ganz im Geiste der Bibel gearbeitet, und für Religion und Sittlichkeit unendlich mehr geleistet, als früher in Jahrhunderten geschehen. Und sie wird auch noch *diesen* Sieg der Sittlichkeit und Religion erringen, die Todesstrafe aus allen Gesetzbüchern der neueren Staaten auszumerzen, und auch hierin den Geist der Bibel, den Geist der Liebe, Wahrheit und Gerechtigkeit zur vollen Geltung bringen.